

12. November 2010

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau teilt mit:

Neue Behörde für den Kindes- und Erwachsenenschutz

I.D. Im Kanton Thurgau soll eine neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geschaffen werden. Sie ist der Kernpunkt des auf Bundesebene revidierten Vormundschaftsrechts, das die Kantone umzusetzen haben. Weitere Bestandteile der Revision sind die Einrichtung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie die Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte. Im Auftrag des Regierungsrates unterzieht das Departement für Justiz und Sicherheit die vorgesehenen Neuerungen einer Vernehmlassung, die bis zum 15. Februar 2011 dauert.

Das geltende Vormundschaftsrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 von wenigen Ausnahmen abgesehen praktisch unverändert geblieben. Im Dezember 2008 haben der National- und Ständerat der Revision des Erwachsenenschutzes, des Personen- und Kindesrechts zugestimmt. Bis zur voraussichtlichen Inkraftsetzung am 1. Januar 2013 haben die Kantone nun Zeit, die neuen Bestimmungen umzusetzen.

Zentraler Punkt der Revision ist die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie ist für zahlreiche Aufgaben in den Bereichen Vormundschaft, Beistandschaft, Kinderschutzmassnahmen, elterliche Sorge und Obhut, Adoption und Ähnliches mehr zuständig. Mit der KESB soll eine fachlich kompetente Behörde geschaffen werden, die imstande ist, in ihrem Fachbereich selbständig Entscheide zu treffen. Heute ist es so, dass die in der Deutschschweiz vorherrschenden kommunalen, mit politisch besetzten Vormundschaftsbehörden in vielen Fällen von externen Fachleuten abhängig und im Extremfall vollständig auf deren Meinung angewiesen sind.

2/3

Grundsätzlich kommen für die Schaffung des KESB sowohl ein kantonales als auch ein Gemeindemodell in Frage. Beim kantonalen Modell wählt der Regierungsrat für jeden Bezirk eine KESB und übernimmt die diesbezüglichen Kosten, beim Gemeindemodell schaffen und finanzieren die Gemeinden die KESB im Rahmen von Zweckverbänden. In der Vernehmlassung schlägt der Regierungsrat vor, eine KESB pro Bezirk, die vom Kanton getragen wird, einzusetzen. Diese KESB sind zwar formell eine Verwaltungsbehörde, denen aber materiell Gerichtsqualität zukommt. Dabei handelt es sich nicht um ein formelles Gericht. Vielmehr geht es darum, dass die Behörde gemäss internationalem Recht unabhängig und unparteiisch sein muss.

Die KESB soll ein fachlich kompetentes Gremium sein, das mindestens drei Mitglieder umfasst und mit Personen aus verschiedenen Disziplinen zusammengesetzt sein soll. Deshalb soll bei der Umsetzung sichergestellt werden, dass die Mitglieder der KESB über eine abgeschlossene Ausbildung im juristischen, sozialarbeiterischen, psychologischen oder pädagogischen Bereich und über eine mehrjährige Berufspraxis im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes verfügen. Sie sollen ihr Amt grundsätzlich hauptberuflich ausüben. Es ist vorgesehen, dass die Behörde im Normalfall in Dreierbesetzung entscheidet, ausserdem ist die KESB tendenziell auf eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit ausgerichtet. Allerdings ist die ständige Erreichbarkeit nicht zwingend erforderlich.

Im Zusammenhang mit der generellen Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes erachtet es der Regierungsrat ebenfalls für notwendig, dass die bisherigen Amtsvormundschaften – neue die Berufsbeistandschaften – auf eine neue Basis gestellt werden. Im Thurgau sind die bisherigen Amtsvormundschaften sehr unterschiedlich strukturiert. Teilweise bestehen Zweckverbände, teilweise übernimmt eine grössere Amtsvormundschaft Mandate von anderen Gemeinden, teilweise ist eine Person für mehrere Gemeinden zuständig. Nach Ansicht des Regierungsrates sollen die schon bisher vorhandenen Ressourcen der Gemeinden auch weiterhin genutzt und ausgebaut werden. So soll künftig eine hohe Qualität der Arbeit dieser Stellen auf dem ganzen Kantonsgebiet einheitlich gewährleistet werden können. Die Gemeinden sollen sich im

3/3

Rahmen eines Vertrages oder eines Zweckverbandes auf die Führung gemeinsamer Berufsbeistandschaften einigen, die Fachpersonen wählen und für die Infrastruktur sorgen.

Im Weiteren beabsichtigt der Regierungsrat, eine kantonale Pflegekinderfachstelle zu schaffen, womit er einem Motionsauftrag aus dem Jahr 2008 nachkommt und gleichzeitig der vom Bund beabsichtigten Verordnungsrevision in diesem Bereich Rechnung trägt. Diese zentrale Fachstelle soll für die Bewilligung und Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern, Tages- und Vollzeiteinrichtungen und die neu bewilligungspflichtigen Tageseltern- und Pflegeelterndienste und somit für alle Bewilligungen sowie die Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung zuständig sein. Zu diesem Zweck soll die bisher beim Departement für Justiz und Sicherheit angesiedelte Stelle für die Heimaufsicht ausgeweitet werden.

Schliesslich schlägt der Regierungsrat vor, den Anwältinnen und Anwälten im Kanton Thurgau entsprechend den Nachbarkantonen eine Kompetenz zur Beurkundung einzuräumen, die bisher den Grundbuchämtern und Notariaten vorbehalten ist. Der thurgauische Anwaltsverband wies darauf hin, dass die Klientschaft es nicht verstehe, dass sie für die Beurkundung eines Vertrages, der von einer Anwältin oder einem Anwalt ausgearbeitet worden sei, an eine Drittstelle gelangen müsse. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der Einführung dieser Kompetenz für Anwälte ein Standortnachteil des Kantons Thurgau beseitigt und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Grob gerechnet wird die Einführung von fünf neuen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden rund 7,3 Millionen Franken jährlich kosten. Die Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle wird mit rund 440 000 Franken jährlich veranschlagt.

Für Medienauskünfte:

Regierungsrat Claudius Graf-Schelling, Chef des Departements für Justiz und Sicherheit. Er ist am Freitag zwischen 13.30 und 15.00 Uhr unter der Telefonnummer 079 620 33 35 erreichbar.